



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Gesundheit

(...)

Klosterwall 6, Block C
D – 20095 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 50 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00

Ansprechpartner: Herr Heyer

E-Mail*: (...)

Az.: D3Ref/2013/53-IFG

Hamburg, den 28.10.2013

Eingabe: „2. Befragung Senioren/Seniorinnen Eimsbüttel“

Sehr geehrte Frau (...),

mit E-Mail vom 19.10.2013 erreichte den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Eingabe bezüglich eines Auskunftersuchens über die „2. Befragung der Senioren/Seniorinnen in Eimsbüttel“ (<http://fragdenstaat.de/a/3639>), in der die Petentin um Vermittlung mit dem Bezirksamt Eimsbüttel bittet.

Die Petentin stellte mit Schreiben vom 16.03.2013 einen Antrag auf Informationszugang gegenüber dem Bezirksamt Eimsbüttel. Inhalt des Antrages war die Übersendung der Ergebnisse der in Rede stehenden Befragung in Form der Rohdaten. Die Petentin erbat sich die Informationen in einem Format, bei dem eine weitere Bearbeitung möglich ist. Mit Schreiben vom 17.06.2013 wiederholte und konkretisierte die Petentin gegenüber dem Bezirksamt Eimsbüttel den Wunsch auf Informationszugang bezüglich des Datenmaterials. Mit Schreiben vom 17.06.2013 entsprach das Bezirksamt Eimsbüttel teilweise dem Auskunftsbegehren, indem der Petentin der Internetlink zur Auswertung der Befragung zugesandt wurde. Der Petentin wurde ferner mitgeteilt, dass die wissenschaftliche Auswertung der Befragung von der Forschungsabteilung des Albertinen-Hauses, Zentrum für Geriatrie und Gerontologie, durchgeführt worden sei. Mit Schreiben vom 19.06.2013 und 12.07.2013 wiederholte die Antragstellerin die Bitte um Übersendung des Datenmaterials.

Homepage im Internet:
www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail Sammelpostfach*:
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E)

Mit Bescheid vom 16.08.2013 wurde das Auskunftsverlangen der Petentin abgewiesen. Das Bezirksamt Eimsbüttel habe im Auftrag der Gesundheits- und Pflegekonferenz Eimsbüttel mit der medizinisch-geriatrischen Forschungsabteilung des Albertinen-Hauses die Durchführung einer repräsentativen Befragung von Seniorinnen und Senioren im Bezirk Eimsbüttel und deren wissenschaftliche Auswertung vertraglich vereinbart. Die daraus hervorgegangene Auswertung sei auf der Internetseite des Bezirksamtes frei zugänglich. Die der Auswertung zu Grunde liegenden Rohdaten stünden nicht in der Verfügung des Bezirksamtes. Letztlich unterlägen sie nicht der Veröffentlichungspflicht des Hamburgischen Transparenzgesetzes.

Die Petentin hielt mit Schreiben vom 28.09.2013 an ihrem Auskunftsbegehren fest. Die Rohdaten seien von der Auskunftspflicht erfasst. Diese Daten seien gemäß § 11 HmbTG leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar zugänglich zu machen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung müsse gewährleistet sein. Ferner seien die auskunftspflichtigen Stellen nach Wahl der antragstellenden Person zur Auskunft verpflichtet.

Nach fernmündlicher Rücksprache vom 24.10.2013 mit Ihnen, ergab sich, dass das Bezirksamt Eimsbüttel nicht im Besitz der in Rede stehenden Daten ist. Zwar hätten Sie die Fragebögen an die Teilnehmer der Umfrage verschickt und auch die Antworten entgegen genommen, diese seien von Ihnen dann aber an das Albertinen-Haus weitergeleitet worden. Dieses habe die Auswertung vorgenommen und die der Auswertung zu Grunde liegenden Rohdaten weder in analoger, noch in digitaler Form an das Bezirksamt Eimsbüttel übersandt.

Grundsätzlich folgt der Informationsanspruch der Petentin aus § 1 Abs. 2 HmbTG. Bei den Rohdaten handelt es sich um Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 HmbTG. Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Allerdings kann sich ein Auskunftsanspruch nur auf **vorhandene** Informationen beziehen (OVG HH, B.v. 20.11.2012, Az.: 5 Bs 246/12). Dementsprechend besteht kein rechtlicher Anspruch auf Herausgabe der Information.

Allerdings äußerten Sie, dass es für Sie möglich sei, die Informationen anzufordern. Sofern die in Rede stehenden Rohdaten in digitalisierter Form vorliegen, wäre der dafür notwendige Aufwand gering. Auch wenn diesbezüglich keine Rechtspflicht festzustellen ist, entspräche eine Beschaffung und Weiterleitung der Rohdaten dem Geiste eines transparenten Staates. Ziel des HmbTG ist es, eine transparente Verwaltung zu schaffen und damit die Akzeptanz des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen in Politik und Verwaltung zu stärken, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und die Kontrolle staatlichen Handelns weiter zu verbessern. Diesem Interesse entspräche eine Informationsbeschaffung und Weiterleitung, die in Ihrem Ermessen liegt. Gegen eine positive

Ausübung dieses Ermessens sind auch keine zwingenden Gründe des HmbTG ersichtlich. Insbesondere versicherten Sie, dass eine vollständige Anonymisierung der Umfrageergebnisse erfolgt sei. Dafür haben Sie in vorbildlicher Weise proaktiv Sorge getragen. Ein Rückschluss auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Umfrage ist demnach unter keinen Umständen möglich. Nicht zuletzt würden Sie ein Beispiel für ein bürgerfreundliches Verhalten geben und einem eventuellen Rechtsstreit mit der Petentin vorbeugen. Daher bitten wir um wohlwollende Prüfung.

Losgelöst von diesem Fall fragten Sie nach der grundsätzlichen Auskunftspflicht für derartige Informationsgegenstände, insbesondere im Hinblick auf Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung (vgl. § 5 Nr. 7 HmbTG). Eine allgemeingültige Aussage lässt sich diesbezüglich allerdings nicht treffen. Vielmehr ist dies vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Dabei müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. VG Köln, U. v. 06.12.2012, Az. 13 K 2679/11, Rn. 30 ff.). Für eine Beratung zu konkreten Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Petentin erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,

Richard Heyer